

An das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 16.7.2018  
GZ: 298/18

**BMVRDJ-601.999/0014-V 1/2018**

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden;**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 30. Mai 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 16. Juli 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475  
DVR 0042846, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([www.notar.at/oenk-dse](http://www.notar.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Aufgrund der praktischen Erfahrungen der österreichischen Notarinnen und Notare in Materien wie dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz oder dem Grundsatzgesetz über Wald- und Weidenutzung unterstützt die Österreichische Notariatskammer vollinhaltlich die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich und schließt sich dieser an.

Die Österreichische Notariatskammer betont insbesondere die zivilrechtlichen sowie gebühren- bzw. steuerrechtlichen Bedenken.

Im Einzelnen darf auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG (Bodenreform):

Durch die derzeitige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich Bodenreform und durch die Grundsatzgesetzgebung des Bundes ist ein Mindestmaß an Einheitlichkeit der gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich sichergestellt. Eine völlig eigenständige Gesetzgebung der Länder in diesem Bereich würde zu einem Auseinanderdriften der derzeit bestehenden Regelungen und daher auch zu einer Rechtsunsicherheit führen. Es ist nicht sinnvoll, dass weitreichende Privatrechte wie Eigentums- und Dienstbarkeitszuordnungen, verfahrenstechnische Fragen sowie steuerliche Aspekte in Hinkunft autonom von den einzelnen Landesgesetzgebern zu regeln wären.

Zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz:

Derzeit wird sowohl im Grunderwerbsteuergesetz als auch im Einkommensteuergesetz auf das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz verwiesen, um Befreiungstatbestände betreffend die Grunderwerbsteuer und die Immobilienertragsteuer zu definieren. Die Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes würde dazu führen, dass die Bestimmungen über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer nicht mehr anwendbar sind. Wenn im Bereich der Flurverfassung zukünftig eine Steuerbelastung droht, ist zu befürchten, dass die aus gutem Grund vorgesehenen Instrumentarien wie Flurbereinigungen und Kommassierungen in Hinkunft in zahlreichen Fällen unterbleiben und daher bei weitem nicht mehr im notwendigen Ausmaß genützt werden können.

Zum Grundsatzgesetz über Wald- und Weidenutzung:

Wald- und Weidenutzungsrechte sind für viele Bauern, speziell für Bergbauern, essentiell für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebs. Es ist damit zu rechnen, dass durch den Entfall des Grundsatzgesetzes über Wald- und Weidenutzung die bestehenden Vorschriften über Wald- und Weidenutzung zum Nachteil der davon betroffenen Landwirte auseinanderdriften. Die Aufhebung des Grundsatzgesetzes über Wald- und Weidenutzung und autonome landesgesetzliche Regelungen würden zu einer Ungleichbehandlung (zu einer unterschiedlichen Behandlung der Bauern in den einzelnen Bundesländern) führen, was angesichts der auch vom historischen Ursprung her gesehen bisher österreichweit gleichartigen Rechte nicht akzeptiert werden kann.

Die Österreichische Notariatskammer hält abschließend fest, dass sie so wie die Landwirtschaftskammer Österreich den Entwurf für verbesserungsbedürftig hält, und ersucht um Berücksichtigung der angeführten Punkte. Insbesondere fordert die Österreichische Notariatskammer nachdrücklich die Beibehaltung der derzeitigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich Bodenreform (somit von Art. 12 Abs. 1 z 3 B-VG) sowie der genannten Grundsatzgesetze.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', positioned above the typed name.

Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)